

AZ 13.071-7 Nr. 71.5-01-16-V08/7.1.3

An die
Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
und landeskirchliche Dienststellen,
großen Kirchenpflegen sowie an
die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung

Umsatzsteuer

Änderung im Bereich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts - § 2b Umsatzsteuergesetz

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurde der bisher für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand maßgebende § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) gestrichen und durch den neuen § 2b UStG ersetzt. Hiermit verbunden ist eine weitreichende Veränderung in der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR), von denen auch alle kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts betroffen sein werden. Die Anwendung der neuen Regelung für die Umsatzbesteuerung ist grundsätzlich mit Wirkung vom **01.01.2017** vorgesehen. Der Gesetzgeber hat mit § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung geschaffen, die es den Betroffenen ermöglicht, die bisherige Rechtslage während eines Fünf-Jahres-Zeitraums weiterhin anzuwenden (Option).

Die Landeskirche geht davon aus, dass es in nahezu allen Fällen für die betroffene Körperschaft günstiger ist, die Option auszuüben.

Die Landeskirche wird die Optionserklärung einheitlich für alle jPdÖR gegenüber der Finanzverwaltung abgeben.

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über den Systemwechsel und die Folgewirkungen.

1. Bisherige Rechtslage

Hinsichtlich der unternehmerischen Betätigung auf der Ebene der jPdÖR und damit auch der evangelischen Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände im Sinne des Kirchlichen Verbandsgesetzes war bislang § 2 Abs. 3 UStG maßgebend.

Danach sind jPdÖR nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BGA) im Sinne von § 2 Abs. 3 UStG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig.

Kirchenhoheitliches Handeln, Amtshilfe, Beistandsleistungen etc. und Tätigkeiten aus dem Bereich der Vermögensverwaltung waren nicht steuerrelevant.

Wirtschaftliche Tätigkeiten i. R. eines BgA, die eine sog. Nichtaufgriffsgrenze von 30.678 EUR (ab 2015: 35.000 EUR) nicht überschritten haben, waren ebenfalls steuerlich nicht relevant.

Eckpunkte zur Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Alle auf **privat- oder zivilrechtlicher Grundlage** erfolgten Leistungsbeziehungen werden der Umsatzsteuer unterworfen (umsatzsteuerpflichtig), sofern nicht eine gesetzliche Befreiungsnorm von der Umsatzsteuer besteht (z. B. diverse Tatbestände in § 4 UStG).

JPdöR gelten nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten im Rahmen öffentlicher Gewalt erbringen. Dies gilt jedoch nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt (§ 2b Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 UStG).

Das Kriterium „größere Wettbewerbsverzerrungen“ wird vom Gesetzgeber per Definition ausgeschlossen

- bei Umsätzen bis zu 17.500 EUR bei gleichartigen Tätigkeiten
- bei Leistungsbeziehungen zwischen jPdöR
 - soweit sie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
 - die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird.

2. Option nach § 27 Abs. 22 UStG

Nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG kann die jPdöR dem zuständigen Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet. Die Erklärung ist durch die jPdöR für **sämtliche** von ihr ausgeübten Tätigkeiten **einheitlich** abzugeben. Eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche und Leistungen ist nicht zulässig. Die Abgabe einer Optionserklärung durch eine einzelne Organisationseinheit oder Einrichtung der jPdöR nur für ihren Bereich ist ebenfalls nicht zulässig.

Die Optionserklärung muss durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten an das nach § 21 Abgabenordnung (AO) zuständige Finanzamt abgegeben werden.

Die Optionserklärung ist spätestens bis zum 31.12.2016 abzugeben (Ausschlussfrist).

Für die Abgabe einer solchen Erklärung durch die Landeskirche für alle ihr zugeordneten jPdöR hat der Geschäftsführende Ausschuss der 15. Landessynode eine entsprechende Anordnung gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz getroffen.

Die Anordnung ist zeitlich befristet, sodass nach deren Ablauf die kirchlichen Körperschaften wieder selbst die Entscheidung treffen und die entsprechenden Erklärungen widerrufen können. In Fällen, in denen ein Wechsel zur neuen Rechtslage und damit zur Umsatzsteuerpflicht beabsichtigt ist (sic. keine Optionserklärung), bedarf es einer sehr sorgfältigen Prüfung. Es wird empfohlen, sich hierzu eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu bedienen.

Dr. Martin Kastrup
Oberkirchenrat